

## Hinweise zum Winterdienst in der Stadt Lehrte und ihren Ortsteilen

### **Wo muss ich räumen und streuen?**

#### **Abschnitt 3:**

- Gehwege
- kombinierte Geh- und Radwege
- in Bereich der Regenwassereinflüsse bei Tauwetter (entfällt bei Hauptstraßen)

#### **sonstiger Straßen:**

- Fahrbahnen (bis zur Straßenmitte), wenn mit Verkehrsgefahren zu rechnen ist
- Geh- und Radwege
- Parkspuren
- Rinnsteine bei Tauwetter

#### **Achtung:**

Gehwege müssen in einer Breite von 1,5 m geräumt werden. Gehwege mit einer geringeren Breite sind vollständig zu räumen. Wenn kein Gehweg vorhanden ist, muss ein 1,0 m breiter Streifen entlang des Grundstücks geräumt werden. Der Schnee darf nicht bis auf die Fahrbahn, sondern nur bis an den Gehwegrand oder die Bordsteinkante geräumt werden. Der Straßenverkehr darf durch Schneeberge nicht gefährdet oder unnötig behindert werden. Hydranten müssen von Schnee und Eis befreit werden. Bitte achten Sie immer auf den Verkehr!

### **Wo steht das? (Rechtsgrundlage)**

Straßenreinigungssatzung, Straßenreinigungsverordnung sowie Straßenreinigungsgebührensatzung

### **Wann, wie oft und womit muss ich die Gehwege räumen und streuen?**

Die Reinigungspflicht besteht werktags von 7 bis 21 Uhr sowie Sonn- und Feiertags von 8 bis 21 Uhr nach jedem Schneefall und bei Glätte. Bei Dauerschneefall oder bei starkem Frost muss in angemessenen Zeitabständen geräumt und gestreut werden.

Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Mitteln wie Splitt, Sand oder Asche. Auftauende Mittel oder Streusalz auf Geh- und Radwegen sind generell verboten.

### **Wohin mit dem Schnee?**

Grundsätzlich ist der Schnee so zu lagern, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird, d.h. dass der Schnee weder in die Gosse, Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte oder auf die Straße geschoben werden darf. Schnee und Eis dürfen auch nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt werden.

### **Nach welcher Priorität räumt die Stadt?**

Der Winterdienst auf den Straßen wird nach einer Prioritätenliste versehen. Besonders gefährdete Bereiche werden vorrangig geräumt. Dazu gehören Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, Zufahrten zu Krankenhäusern, Feuerwehren, Kindergärten und Schulen, Bushaltestellen. Sind diese Bereiche verkehrssicher, werden Zubringer- und Ausfallstraßen geräumt. Danach werden reine Wohngebiete winterdienstlich durchfahren.

**Was muss ich machen wenn es taut?**

Bei einsetzendem Tauwetter sind Grundstückseigentümer verpflichtet, Schnee und Eis von den Regenwassereinläufen zu beseitigen, damit das Tauwasser ungehindert abfließen kann.

**Augen auf im Straßenverkehr!**

Auch wenn der städtische Winterdienst es sich zur Aufgabe gemacht hat, Gefahren von den Bürgerinnen und Bürgern abzuwenden, so kann er letztlich keine absolute Verkehrssicherheit gewährleisten. In mehreren Oberlandesgerichtsurteilen wird darauf verwiesen, dass "die Verkehrsteilnehmer mittels einer durchschnittlichen Eigenverantwortung für ihre Sicherheit selbst nach Kräften zu sorgen haben". Demnach müssen sich "die Straßen- und Gehwegbenutzer den Verhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihnen erkennbar bietet".